



Geschäftsordnung

**des Hochschulkollegiums der
Hochschule für Agrar- und
Umweltpädagogik Wien**

§ 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Hochschulkollegium der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien.

Sie wurde aufgrund des Hochschulgesetzes § 17, Abs. 1, Zahl 9, erstellt und enthält die näheren Bestimmungen zur Geschäftsordnung, die nicht durch das Hochschulgesetz § 17 geregelt sind.

§ 2. Mitglieder des Hochschulkollegiums und Vorsitz

(1) Das Hochschulkollegium der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien setzt sich aus den in § 17, Abs. 2 und 3, angeführten Mitgliedern zusammen.

(2) Die erste Sitzung bis einschließlich der Wahl der/des Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Hochschulkollegiums leitet ein Mitglied des Rektorats.

(3) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind in der ersten Sitzung des Hochschulkollegiums für die neue Funktionsperiode zu wählen.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden zu wählen.

(5) Die Wahl hat unter jenen Mitgliedern des Hochschulkollegiums zu erfolgen, die sich zur Wahl der oder des Vorsitzenden bzw. zur Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters stellen.

(6) Die Wahl kann

- offen durch Handzeichen oder
- auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds geheim mittels Stimmzettel

erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals, das entsendete Mitglied sowie die Studierendenvertreter/innen gemäß § 17, Abs. 2 und 3, des Hochschulgesetzes. Das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Für die Wahl zum/zur Vorsitzenden ist die einfache Stimmenmehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(7) Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) kann ihre oder seine Funktion zurücklegen, wobei umgehend eine Neuwahl in die freigewordene/freiwerdende Funktion zu veranlassen ist. Bis zur Neuwahl bleibt die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) im Amt.

(8) Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Bereich der Lehrenden sowie der Verwaltung können ihre Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Hochschulkollegiums zurücklegen.

(9) Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) kann abberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Hochschulkollegiums beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(10) Ausscheiden bei Dienstbeendigung:

(a) Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus dem Bereich der Lehrenden scheidern mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien aus dem Hochschulkollegium aus.

(b) Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Bereich der Verwaltung scheidern mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien aus dem Hochschulkollegium aus.

(11) Die Mitglieder des Hochschulkollegiums haben das Recht und die Pflicht an der Willensbildung des Hochschulkollegiums, insbesondere an deren Sitzungen, teilzunehmen.

(12) Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist spätestens bis zu Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden persönlich oder durch einen Dritten bekannt zu geben.

(13) Die Mitglieder des Hochschulkollegiums sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

(14) Im Falle des Ausscheidens bzw. Rücktritts eines Mitgliedes des Hochschulkollegiums oder während eines ruhenden Arbeitsverhältnisses, tritt der/die erstgereichte Stellvertreter/in an dessen Stelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(15) Keinem Mitglied darf aus seiner Tätigkeit im Hochschulkollegium ein Nachteil erwachsen.

§ 3. Befangenheit

(1) Wenn ein Mitglied des Hochschulkollegiums im Sinne des § 7 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) befangen ist, hat es dies dem/der Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

(2) Ein befangenes Mitglied hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.

(3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 4. Personen mit beratender Stimme

- (1) Der/die Rektor/in und der/die Vizerektor/in haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Das Hochschulkollegium kann weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Curricularkommission sowie deren/dessen Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Stellvertretende Mitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme (ohne Stimmberechtigung) an Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Personen mit beratender Stimme sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und darüber vor ihrer erstmaligen Beiziehung von der/dem Vorsitzenden zu informieren.

§ 5. Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung einberufen. Sie ist den stimmberechtigten Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern, dem entsendeten Mitglied, den Mitgliedern des Rektorates sowie der oder dem Vorsitzenden der Studierendenvertretung der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - Bestellung der Protokollführerin oder des Protokollführers
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Berichte
 - Allfälliges
- (3) Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums kann Tagesordnungspunkte in schriftlicher Form bei dem/der Vorsitzenden einbringen. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes des Hochschulkollegiums zu Sitzungsbeginn ergänzt/geändert werden, wenn dazu Einstimmigkeit bei den übrigen Mitgliedern des Hochschulkollegiums vorliegt.
- (4) Anzahl und Dauer der Sitzungen ergeben sich aus den Aufgaben des Hochschulkollegiums lt. Hochschulgesetz §17, Abs. 1, sowie durch übertragene Entscheidungsbefugnisse aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen. Es sind mindestens zwei Sitzungen pro Semester abzuhalten.
- (5) Der/die Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Hochschulkollegiums.
- (6) Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

§ 6. Beschlussfassung und Abstimmung im Umlaufweg

(1) Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine beschließende Stimme zu. Die Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist für Mitglieder des Hochschulkollegiums unzulässig. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Vor Beschlussfassung zu einem Antrag hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Antrag vorliegen.

(3) Die Abstimmung kann

- offen durch Handzeichen oder
- auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds geheim mittels Stimmzettel

erfolgen.

(4) Wird mit Stimmzetteln abgestimmt, bestimmt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter vorher zwei stimmberechtigte Mitglieder zu Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzählern. Diese stellen das Ergebnis der Abstimmung fest.

(5) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.

(6) Der/die Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.

(7) Der/die Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten verfügen, die entweder keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Hochschulkollegiums Beschlussfassung geboten ist.

(8) Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(9) Die oder der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung einer Antwortfrist von wenigstens drei Arbeitstagen für die Stimmabgabe zu übermitteln.

(10) Die Abstimmung hat im Wege eines an die oder den Vorsitzenden unterschriebenen Faxes oder eines E-Mails zu erfolgen.

(11) Die oder der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen. Die schriftlichen und elektronischen Belege des Abstimmungsverhaltens sind auf Antrag eines Mitglieds in der nächsten Sitzung vorzulegen.

(12) Beschlusserfordernisse und die Vorgangsweise bei Abstimmungen sind in § 17, Abs. 7 und 9 des Hochschulgesetzes geregelt.

§ 7 Antragstellung

- (1) Anträge an das Hochschulkollegium sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Mitglieder des Hochschulkollegiums können zusätzlich im Rahmen einer Wortmeldung Anträge zu einem Tagesordnungspunkt stellen.
- (2) Anträge zur Genehmigung von Curricula sind sowohl bei der oder dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums als auch bei der oder dem Vorsitzenden der Curricularkommission einzubringen.
- (3) Schriftlich eingebrachte Anträge haben folgende Elemente zu beinhalten:
 - (a) Antragstellende Person(en),
 - (b) Titel des Antrags,
 - (c) Antragstext,
 - (d) Eventuell Erklärungen oder Erläuterungen dazu
- (4) Anträge werden in der nächsten Sitzung des Hochschulkollegiums behandelt, wenn zwischen der Einreichung und der Sitzung eine Frist von mindestens 10 Arbeitstagen liegt. Das Hochschulkollegium kann nicht fristgerecht eingebrachten Anträgen einstimmig die Dringlichkeit zuerkennen.

§ 8. Protokolle

- (1) In den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:
 - (a) Tag, Dauer und Ort der Sitzung,
 - (b) die Namen der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kollegialorgans sowie der allfällig hinzu gezogenen Expertinnen und Experten.
 - (c) die Namen der entschuldigten Mitglieder,
 - (d) die Anträge in wörtlicher Fassung,
 - (e) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung,
 - (f) das Ergebnis der Abstimmungen,
 - (g) die zu veröffentlichenden Mitteilungen,
 - (h) die Unterschrift der oder des Protokollführenden und der oder des Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse des Hochschulkollegiums sind in geeigneter Form vollinhaltlich unter Berücksichtigung des personenbezogenen Datenschutzes zu veröffentlichen und haben den Zusatz: „einstimmig angenommen“, „mehrheitlich angenommen“, „mehrheitlich abgelehnt“, „einstimmig abgelehnt“ zu enthalten.
- (4) Einwendungen gegen das Protokoll können in der jeweils nächsten Sitzung vorgebracht werden. Über Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge ist abzustimmen. Werden solche Anträge nicht gestellt, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (5) Das Protokoll führt ein Mitglied des Hochschulkollegiums oder eine mit der Aufgabe betraute Person. Protokollführende Personen, die nicht dem Hochschulkollegium angehören, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen.

(7) Das Protokoll ist spätestens fünf Werktage vor der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Hochschulkollegiums sowie den Mitgliedern des Rektorates zu übermitteln.

(8) Die Protokolle, die Tagesordnungen und die Teilnehmerlisten werden von der/dem Vorsitzenden in chronologischer Reihenfolge abgelegt.

(9) Protokolle dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(10) In Protokolle darf nur von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Hochschulkollegiums sowie den Mitgliedern des Rektorates Einsicht genommen werden.

§ 9. Kommissionen und Curricularkommission

(1) Gemäß § 17 Hochschulgesetz 2005 ist eine Curricularkommission durch das Hochschulkollegium einzusetzen. Bei Bedarf kann das Hochschulkollegium weitere Kommissionen einrichten.

(2) Kommissionen sind vom Hochschulkollegium eingesetzte Ausschüsse, welche zur Beratung und Aufbereitung spezifischer Aufgabenbereiche des Hochschulkollegiums eingerichtet werden können. Die Ergebnisse der Arbeit der Kommissionen dienen ausschließlich zur Berichtserstattung im Hochschulkollegium und haben darüber hinaus keinen Wirkungscharakter. Dieser Passus ist auf die Curricularkommission nicht anzuwenden.

(3) Die Curricularkommission setzt sich aus sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden zusammen.

(4) Die Curricularkommission wird durch das Hochschulkollegium nach dessen Konstituierung längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums eingerichtet.

(5) Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind.

(6) Die oder der Vorsitzende des Hochschulkollegiums sowie deren/dessen Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Curricularkommission mit beratender Stimme teilzunehmen

(7) Die Curricularkommission ist an die Richtlinie des Hochschulkollegiums gebunden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums

(8) Jede Kommission hat eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden zu wählen.

(9) Jede Kommission hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden zu wählen.

(10) Für die Curricularkommission gilt, dass Vorsitz und Stellvertretung aus den VertreterInnen des Lehrpersonals der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien zu wählen sind.

(11) Die Einberufung zu den Kommissionssitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und hat nach Bedarf zu erfolgen. Sie ist schriftlich und unter Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung vorzunehmen

(12) Den Vorsitz in der Sitzung führt die oder der Vorsitzende bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(13) In den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:

- (a) Tag, Dauer und Ort der Sitzung,
- (b) die Namen der anwesenden und entschuldigten Mitglieder
- (e) die Entscheidungen in wörtlicher Fassung,
- (g) das Ergebnis der Abstimmungen,
- (i) die Unterschrift der oder des Protokollführenden und der oder des Vorsitzenden

(14) Tagesordnung und Ergebnisprotokoll sind der/dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums zu übermitteln.

§ 10 Abänderung der Geschäftsordnung

Eine Abänderung der Geschäftsordnung für das Hochschulkollegium der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien kann mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Hochschulkollegium beschlossen werden.

§ 11. Inkrafttreten und Kundmachung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Abstimmung und Beschluss im Hochschulkollegium in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums ist im Mitteilungsblatt der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien zu veröffentlichen und dieses ist auf der Homepage der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien öffentlich zugänglich zu machen.

Bezeichnung/Dateiname	Ge- nehmigung	Version
Geschäftsordnung_Hochschulkollegium_22_12_2015.docx	22.12.2015	1.0